

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG; § 9 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1
ArbGG; § 242 BGB

Leitsätze:

Bereits dann, wenn es nicht auszuschließen ist, daß die angezogene Entscheidung des anderen Landesarbeitsgerichts von der Rechtsnorm ausgeht, auf deren Anwendung das angefochtene Urteil beruht, und diese Rechtsnorm dann von dem anderen Landesarbeitsgericht abweichend ausgelegt würde, ist wegen Divergenz die Revision zugelassen.

Die Annahme einer Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG ist nicht ausgeschlossen, wenn das angefochtene Urteil auf der Anwendung einer bestimmten Vorschrift des jetzigen Arbeitsgerichtsgesetzes beruht, der angezogenen Entscheidung dagegen die wörtlich übereinstimmende Bestimmung des früheren Arbeitsgerichtsgesetzes zugrunde liegt.

Es ist in Auslegung des § 9 Abs. 4 ArbGG in Übereinstimmung mit dem überwiegenden Brauch der Gerichte als ausreichend anzusehen, wenn die Urteilsausfertigung der Partei mit einer besonderen, fest oder auch nur lose beigefügten Rechtsmittelbelehrung zugestellt wird.

Der Hinweis auf einer Rechtsmittelbelehrung, sie gelte für alle übrigen Urteile, die der Partei in gleichliegenden Sachen gleichzeitig zugestellt werden, stellt eine ausreichende Rechtsmittelbelehrung für diese Urteile dar.

Eine Partei kann sich nicht darauf berufen, die Form der Belehrung sei nicht vorschriftsmäßig gewesen, wenn sie die Rechtsmittelbelehrung erhalten und auch nicht mißverstanden hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 382/54

Urteil des BAG vom 2. Dezember 1954

LAG Ravensburg



Im Namen des Volkes!

2 AZR 382/54
Sa 52 u. 55-73/54
Ravensburg

Verkündet
am 2. Dezember 1954
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen



hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Müller und der Bundesrichter Denecke und Dr. Simons sowie der Bundesarbeitsrichter Kutschbach und List in der Sitzung vom 2. Dezember 1954 für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen die Urteile des Landesarbeitsgerichts Ravensburg vom 24. Juli 1954 - Sa 52 u. 55-73/54 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



T a t b e s t a n d:

Die von der Beklagten fristlos gekündigten Klägerinnen fordern mit ihren getrennt eingereichten Klagen die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit ihrer Kündigung, ferner je 385,20 DM Lohn sowie jede auch noch einen weiteren Betrag in Höhe eines nach ihrer Meinung unberechtigten Lohnabzugs.

Das Arbeitsgericht hat durch die in den einzelnen Sachen ergangenen Teilurteile dem Feststellungsbegehren und der Lohnforderung der Klägerinnen in Höhe von je 385,20 DM stattgegeben.

Die Urteile sind der Beklagten für jede Sache gesondert am 6. April 1954 zugestellt worden. Lediglich der Ausfertigung eines Urteils ist eine gedruckte Rechtsmittelbelehrung beigelegt worden, auf der handschriftlich hinter dem Worte " Rechtsmittelbelehrung" hinzugesetzt war: " Zu Ca 35 - 55 (ohne Ca 46)." Dies sind die Aktenzeichen sämtlicher Rechtsstreitigkeiten, in denen die einzelnen Teilurteile ergangen waren.

Gegen die verschiedenen Urteile hat die Beklagte am 20. April 1954 Berufung eingelegt und sie am 8. Mai 1954 begründet. Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschlüsse vom 12. Mai 1954 die Berufungen der Beklagten als unzulässig verworfen, weil die Berufungsbegründungsfrist am 8. Mai 1955 bereits abgelaufen war.

Die Beklagte hat darauf erneut mit Eingang vom 3. Juni 1954 gegen die Urteile Berufungen eingelegt und sie gleichzeitig begründet. Sie führt aus, die Rechtsmittelbelehrung genüge nicht der Vorschrift des § 9 Abs. 4 ArbGG. Die Belehrung hätte in die Urteilsausfertigungen aufgenommen werden müssen, mindestens aber hätte die auf einem besonderen Zettel gedruckte Rechtsmittelbelehrung allen Urteilsausfertigungen festverbunden beigelegt werden müssen. Wegen dieses Mangels habe nach § 9 Abs. 5 ArbGG der Ablauf der Frist für die Einlegung der Berufung überhaupt nicht begonnen.



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen der Beklagten als unzulässig verworfen.

Mit der Revision beantragt die Beilagte die Aufhebung der Urteile des Landesarbeitsgerichts und die Zurückverweisung der Sachen.

Die Kläger beantragen, die Revision der Beklagten als unzulässig zu verwerfen, gegebenenfalls als unbegründet zurückzuweisen.

Das Bundesarbeitsgericht hat die bisher getrennten Rechtsstreitigkeiten zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden.

Entscheidungsgründe:

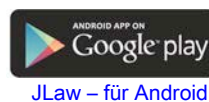
1.) Der Wert des Streitgegenstandes ist in den Urteilen der Vorinstanzen nicht festgesetzt worden. Er erreicht aber zweifellos nicht die Revisionsgrenze von 6.000,- DM. Die in den Urteilen auch nicht zugelassene Revision ist jedoch statthaft, weil die angefochtenen Entscheidungen von dem von der Beklagten angeführten Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 18. Dezember 1947 - Sa 209/47 - (Arbeitsrecht in Stichworten Bd.1 Nr. 619) abweichen und auf dieser Abweichung beruhen.

Das Landesarbeitsgericht Kiel verneint eine ordnungsmässige Rechtsmittelbelehrung, wenn das Arbeitsgericht dem zuzustellenden Urteil einen vorgedruckten Zettel mit einer Rechtsmittelbelehrung, ohne daß der Zettel Kopf und Unterschrift enthält, lose in einem Briefumschlag beifügt. Nach seiner Auffassung ist vielmehr eine Verbindung der Rechtsmittelbelehrung mit dem Urteil erforderlich, um die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung zu gewährleisten.

Es handelt sich bei dieser Entscheidung um eine Belehrung über den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil gemäß § 59 des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926. Nach dieser Bestimmung, die mit der Fassung des § 59 des Ar-



beitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 übereinstimmt, ist die Partei auf die Einspruchsmöglichkeit und die Einspruchsfrist zugleich mit der Zustellung des Urteils schriftlich hinzuweisen. Vorliegend handelt es sich allerdings um Endurteile, für die § 9 Abs. 4 des heutigen Arbeitsgerichtsgesetzes die Rechtsmittelbelehrung zwingend vorschreibt, während das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 in § 9 Abs. 4 nur eine Sollvorschrift enthielt. Beide Fassungen der Arbeitsgerichtsgesetze von 1926 und 1953 stimmen jedoch hinsichtlich der Form der Rechtsmittelbelehrung überein, indem sie vorschreiben, daß die Belehrung auf dem zur Zustellung an die Parteien bestimmten Ausfertigungen der Urteile zu vermerken ist. Da es nun nicht auszuschließen ist, daß die oben wiedergegebene Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts Kiel zur Form der Belehrung bezüglich eines Einspruchs bei ihrer allgemein gehaltenen Fassung auf der Bestimmung des § 9 Abs. 4 des Gesetzes von 1926 über die Art und Weise der Rechtsmittelbelehrung beruht und diese auslegt, ist eine Abweichung mit den angefochtenen Urteilen anzunehmen, die auf Grund der insoweit gleichlautenden Vorschrift des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1953 die feste Verbindung der Rechtsmittelbelehrung mit der Urteilsausfertigung nicht als erforderlich ansehen. Weil es auf jeden Fall möglich ist, daß die Auffassung des Landesarbeitsgerichts Kiel sich auf die mit der heutigen Fassung wörtlich übereinstimmende Regelung des § 9 Abs. 4 des früheren Gesetzes gründet, besteht im Hinblick auf die Ansicht des angefochtenen Urteils die gleiche Unsicherheit, die gegeben wäre, wenn das erstere Gericht sich ausdrücklich auf jene Vorschrift berufen hätte. Derartige Unsicherheiten sollen nun gerade mit der Zulassung einer auf Divergenz gestützten Revision beseitigt werden können. Die Anwendung des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes selbst schließt, wenn es sich um die Auslegung einer wörtlich aufrechterhaltenen Bestimmung des früheren Arbeitsgerichtsgesetzes handelt, die Annahme einer Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG nicht aus. Da die jetzige und die frühere Normierung sachlich in jeder Hinsicht übereinstimmen, ist in dem hier fraglichen Zusammenhang die



den Sinn und Zweck der Rechtsmittelbelehrung keine Zweifel hegen kann. Es ist daher in Auslegung dieser Vorschrift in Übereinstimmung mit dem überwiegenden Brauch der Gerichte als ausreichend anzusehen, wenn die Urteilsausfertigung der Partei mit einer besonderen, fest oder auch nur lose beigefügten Rechtsmittelbelehrung zugestellt wird, denn nach der Erfahrung des Lebens kann dann der Empfänger diese Rechtsmittelbelehrung nur auf das zugestellte Urteil beziehen. Die Möglichkeit, daß bei der Öffnung des Briefumschlags durch irgendeinen Zufall eine lose beigefügte Rechtsmittelbelehrung entfallen und der Aufmerksamkeit des Empfängers entgehen könnte, ist im tatsächlichen Leben so selten, daß es eine Überspannung wäre, die hier fragliche Bestimmung besonders eng auszulegen. Insbesondere erscheint es auch nicht erforderlich, wegen eines solchen Vorfalles die Zustellung als rechtsunwirksam zu behandeln. Hier reicht die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus.

Danach ist vom Berufungsgericht mit Recht angenommen worden, daß die lose Beifügung der Rechtsmittelbelehrung als eine der gesetzlichen Vorschrift entsprechende Rechtsmittelbelehrung anzusehen ist. Es ist ihm auch darin beizutreten, daß der Hinweis auf einer Rechtsmittelbelehrung, sie gelte für alle übrigen Urteile, die der Partei in gleichliegenden Sachen gleichzeitig zugestellt werden, eine ausreichende Rechtsmittelbelehrung für diese Urteile darstellt. Die Beziehung zwischen der Belehrung und den zugestellten Urteilen ist auf diese Weise eindeutig hergestellt.

Der angefochtenen Entscheidung ist abgesehen von den vorstehenden Ausführungen auch deshalb zuzustimmen, weil die Beklagte die Rechtsmittelbelehrung unstreitig erhalten und, wie sich aus der ersten fristgerechten Einlegung der Berufung ergibt, auch nicht missverstanden hat. In einem solchen Falle kann sich eine Partei nicht darauf berufen, daß die Form der Belehrung nicht vorschriftsmässig gewesen sei. Es wäre dies mit dem auch im Zivilprozeßrecht bedeut-



samen Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar.
Die Bestimmung des § 9 Abs. 5 ArbGG, daß die Frist für
ein Rechtsmittel nur zu laufen beginne, wenn die Partei
nach § 9 Abs. 4 belehrt worden ist, bezieht sich offen-
sichtlich nur darauf, daß eine Belehrung überhaupt unter-
blieb oder allenfalls unrichtig erfolgt ist. Das ist
aber hier nicht der Fall.

Das Berufungsgericht hat daher zu Recht die Wie-
derholt am 3. Juni 1954 eingelegten Berufungen der Be-
klagten als unzulässig verworfen. Der Revision muss
mithin ein Erfolg versagt werden.

Für den in
Urlaub befindlichen
und ortsabwesenden
Bundesrichter Denecke
gez. Dr. Müller Dr. Müller Dr. Simons

Herm.Kutschbach

List

